

- c) Wände, Türen, Fenster oder anderes Haftanstaltseigentum zu beschriften, zu beschmutzen oder zu beschädigen,
 - d) Sitzgelegenheiten oder das Bett zu besteigen oder während der Nachtruhe Hände und Gesicht zu verdecken,
 - e) an das Guckloch der Zellentür heranzutreten, die Sicht durch dasselbe zu behindern oder sich der Sicht zu entziehen,
 - f) Schmutz, Speisereste usw. in das Klosettbecken oder aus dem Fenster zu werfen,
 - g) mißbräuchlich die Rufanlage zu benutzen,
 - h) im Haftraum Glücksspiele, Tauschhandel oder andere Geschäfte zu betreiben oder unerlaubte Gegenstände zu verwahren.
5. Von inhaftierten Personen vorsätzlich verursachte Schäden in Hafträumen oder am Inventar sind von denselben voll zu ersetzen, außerdem kann Bestrafung wegen Sachbeschädigung erfolgen.
6. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Haftraumordnung können durch Hausstrafen geahndet werden, soweit nicht Strafen durch das Strafgesetzbuch angedroht sind.

Der Dienst in der Haftanstalt verläuft in folgender Tageseinteilung

5.00	Uhr	Wecken, Waschen, Säuberung der Haftzellen, anschließend Frühstück,
12.30 — 13.30	Uhr	Mittagessen,
19.00	Uhr	Abendessen,
21.00	Uhr	Nachtruhe.

Krankmeldungen, Ersuchen, Beschwerden haben U.-Häftlinge morgens nach dem Wecken dem Aufsichtsdienst zu unterbreiten.

In Gemeinschaftszellen sind Zellen-Älteste zu benennen, die für die Sauberhaltung und Aufrechterhaltung der Ordnung in den Gemeinschaftsräumen besonders verantwortlich sind.

Bei Verstößen gegen die Hausordnung können je nach Schwere der eingetretenen Störung folgende Maßnahmen angewendet werden: